ist, was er haben wollte, daß also von einer Zurücknahme der Concession in so fern nicht die Rede sein kann, als ihm gesagt worden, daß er sich auf eine solche Concession gar nicht Hoffnung machen könne.

Abg. Sachße: Ich bin ganz einverstanden mit dem Herrn Staatsminister, daß der Vorschlag des Abgeordneten Hensel nicht ausführbar erscheint. Es müßte die Staatsregierung gleichsam den Anwalt des Petenten machen, wenn sie den Vermittelungsweg einschlüge. Zudem ist vorauszusehen, daß sie denselben zurückweisen werde. Eine Verordnung auf Entschädigung kann sie an den Stadtrath nicht erlassen, selbst dann nicht, wenn der Petent nach geschehener Aufforderung seinen Schädenanspruch entwickelt, auseinandergesetzt und sogar einigermaaßen bescheinigt hätte. Immer würde man entgegenhalten, es sei eine Art Cabinetsjustiz. Wie aber könnte sie es sonst vermitteln? Sie müßte Commission an das Justizamt Dresden geben und anordnen, Burschen zu hören und mit dem Stadtrathe die Güte zu pflegen. Die ganze Lage der Sache ist aber nicht so, daß der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Dresden sich auf einen Vergleich einlassen würden, und Bursche würde auch schwerlich auf einen Vergleich eingehen, der ihm nach der Sachlage und nach dem, wie es bei Vergleichen zu geschehen pflegt, nur einen geringern Theil seiner Schäden bieten dürfte. Schlägt er den Rechtsweg ein, was jetzt der Gütervertreter seines Creditwesens an seiner Statt thun müßte, so hat er den ganzen Anspruch in der Klage zu entwickeln, zu begründen und erst der Gütetermin könnte zu dem führen, was jetzt nach dem Vorschlage der Deputation durch Vermittelung der Regierung und zwar ohne Klagbegründung geschehen soll. Daher halte ich für nöthig, daß man, ohne auf den Antrag der Deputation einzugehen, ihn auf den Rechtsweg verweise. Man könnte annehmen, es sei ihm der Rechtsweg schon in der Verordnung der Kreisdirection vorbehalten, und es ist in der Kammer mehrfach geäußert worden, der Rechtsweg sei ihm nicht genommen. Es ist aber auf den frühern Landtagen oft vorgekommen, daß man in diesem Falle solches bestimmt ausgesprochen und Petenten auf den Rechtsweg verwiesen hat, um nicht die Petitionen ohne weiteres abzuweisen, so daß wenigstens eine Verfügung für sie aus der Kammerverhandlung hervorgeht. Der Stand der Sache ist aber wohl also, daß ein Realrecht vorhanden. Der Abgeordnete Jani meint zwar, es sei durch Consolidation erloschen, weil der Staatsfiscus die Alaunflußsiederei wiedergekauft habe. Der Fiscus aber hat als Privatmann gehandelt; indem er das Grundstück zur Alaunflußsiederei benutzte, so benutzte er es in Fortsetzung der früher von der kurfürstlichen Kammer, die fiscalische und eine Art von Regierungsbehörde zugleich war, ertheilten Concession, und indem er es wieder zur Flußsiederei verkaufte, so liegt auf der Hand, daß das Realrecht auf den neuen Käufer überging. Gesetzt aber auch, es wäre kein Realrecht vorhanden, so lege ich im gegenwärtigen Falle durchaus keinen Werth darauf. Alaunflußsiederei auf dem Lande, fern von Häusern, wenn die feuerpolizeilichen Rücksichten beobachtet worden sind, und sie den schon vorhandenen Nachbargebäuden nicht, den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, zu nahe kommen, ist ein freies Gewerbe, welches ohne Concession auszuüben, wie manche andere mit Gerüchen verbundene Verrichtungen, die bei dem Landbau selbst ganz in der Nähe der Städte vorkommen. Es läßt sich nicht absehen, wozu es einer Concession bedurfte. Weil man dort eine Stadt oder einen Stadttheil — was hinsichtlich seines Gewerbeverhältnisses gleich war — auf ländlicher Flur anlegen wollte, befand man sich in dem Falle, ihn für die angesonnene Verlegung zu entschädigen. Ja ich gehe noch weiter. Er hätte nicht einmal dazu gezwungen werden können, sich mit seiner Siederei wegzubegeben. Er hätte sogar verbieten können, daß in seiner Nähe Häuser gebaut werden, damit nicht von deren Vorhandensein Anlaß zu polizeilichen Beschränkungen gegen ihn genommen werde.

(Der Staatsminister v. Könneritz verläßt den Saal.)

Abg. Meisel: Ich hatte aus gewissen Gründen an der Discussion keinen Antheil nehmen wollen. Ich höre aber von so mancher Seite von Entschädigung, von Abtretung sprechen, und weiß doch nicht, ob man für etwas, was man nicht gehabt hat, Entschädigung fordern kann. So viel ist gewiß, und die Deputation hat es nicht geleugnet, daß Bursche bei der Acquisition des Grundstücks aufmerksam gemacht worden ist, daß eine Realconcession auf dem Grundstücke nicht hafte, und daß es schwer halten würde, die persönliche Concession zu erlangen. Ob nun ein Realrecht da war oder nicht, lasse ich dahingestellt, glaube auch nicht, daß die Kammer darüber wird ein Urtheil fällen können. Sie kann sich nicht in einen Gerichtshof verwandeln. Ist ein Realrecht da gewesen, so muß die Sache auf dem Rechtswege ausgemacht werden, wir können es nicht ausmachen; ist aber keins da gewesen, so sehe ich den Anspruch auf Entschädigung nicht ein. Was hat Bursche abgetreten? Hat er eine persönliche Concession nicht erlangt, hat er kein Realrecht gehabt, so tritt er nichts ab, denn er hat nichts besessen; ich sehe daher nicht ein, warum ihm eine Entschädigung zu Theil werden soll. Die Staatsregierung hat erklärt, daß sie auf den Antrag der Deputation nicht eingehen könne, deshalb sind verschiedene Anträge gestellt worden. Sollte der Antrag des Abgeordneten Hensel angenommen werden, so bleibt nichts übrig, als daß die Entschädigung, wenn eine solche gegeben werden kann, aus der Staatscasse verabfolgt werde. Ob die Staatsregierung darauf eingehen wird, auch wenn sich die Kammer dazu entschlösse, weiß ich nicht, weil man sagt, ein Staatszweck ist nicht da, und man hat Burschen aufgegeben, der Weisung nachzukommen, die er ursprünglich erhalten hat. Es ist ihm gesagt worden, ein Realrecht ist nicht da und Concession wirst du nicht erlangen. Ich weiß nicht, ob es dem Rechte und der Billigkeit entspricht, aus der Staatscasse zu bezahlen, wo nur ein Communzweck vorliegen dürfte. Hat Bursche ein Recht auf Entschädigung, so kann er es nur auf dem Rechtswege ausführen, wir werden es hier nicht ausmachen können.

Abg. D. Schaffrath: Ich hatte vorzüglich nur zur Beleuchtung zweier sehr großer Mißverständnisse, die ich sehr zu

SLUB
Wir führen Wissen.